



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. Februar 2014

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	109			
65 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofs Everswinkel sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle	109			
66 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs der Recyclinghöfe Sendenhorst und Sendenhorst-Albersloh sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle	110			
67 Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Rest-, Sperrmüll und Bioabfälle)	111			
68 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coefeld, und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck,				
			Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen und Senden (nachfolgend "Städte und Gemeinden")	113
		69	Rückgabe der Sicherheit für eine Buchmacherkonzession	114
		70	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	115
		71	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	115
		72	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	116
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	116	
		73	Bekanntmachung gem. § 9 Abs. 3 UVPG	116
		74	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	118

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

65 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofs Everswinkel sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle

zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, - nachfolgend "Kreis" genannt - und der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, - nachfolgend "Gemeinde" genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar

2012 (KrWG), für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsverfahren zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zur Senkung der Abfallgebühren zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Durchführung der Aufgaben Betrieb des Recyclinghofs sowie Einsammeln und Befördern von Abfällen**

1. Der Kreis führt die Gemeinde gemäß § 23 Abs. 1 Alt 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LABfG NRW den Betrieb des Recyclinghofs (Rott 10, 48351 Everswinkel) sowie das Einsammeln (Bringsystem) und Befördern der dort angelieferten Abfälle durch (Mandatierung).

2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u.a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LABfG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Gemeinde die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen.

3. Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Vertrag werden der Gemeinde durch den Kreis bzw. durch den beauftragten Dritten nach Aufwand monatlich bis zum 15. des der Leistung folgenden Monats in Rechnung gestellt.

4. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Gemeinde übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservfunktion der Gemeinde). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 2**Laufzeit; Kündigung**

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vom Kreis oder von der Gemeinde gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3**Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

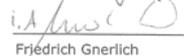
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich

wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

3. Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Sowohl der Kreis als auch die Gemeinde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Warendorf, 29.1.2014


Dr. Olaf Gericke
- Landrat -


Friedrich Gnerlich
- Ltd. Kreisbaudirektor -

Everswinkel, 20. Januar 2014


Lüdger Banken
- Bürgermeister -


Norbert Reher
- Oberamtsrat -

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 07. Februar 2014

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-04/2014

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 109-110

66 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LABfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs der Recyclinghöfe Sendenhorst und Sendenhorst-Albersloh sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle

zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, - nachfolgend "Kreis" genannt - und der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister, - nachfolgend "Stadt" genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LABfG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG), für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zur Senkung der Abfallgebühren zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durchführung der Aufgaben Betrieb der Recyclinghöfe sowie Einsammeln und Befördern von Abfällen

1. Der Kreis führt für die Stadt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW den Betrieb der Recyclinghöfe Sendenhorst (Am Mergelberg 7) und Sendenhorst-Albersloh (Buschkamp 18a) sowie das Einsammeln (Bringsystem) und Befördern der dort angelieferten Abfälle durch (Mandatierung).

2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u.a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LAbfG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Stadt die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen.

3. Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Vertrag werden der Stadt durch den Kreis bzw. durch den beauftragten Dritten nach Aufwand monatlich bis zum 15. des der Leistung folgenden Monats in Rechnung gestellt.

4. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Stadt übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservefunktion der Stadt). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2023. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vom Kreis oder von der Stadt gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

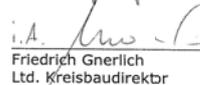
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

3. Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Sowohl der Kreis als auch die Stadt erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Warendorf, 29.1.2014

Kreis Warendorf

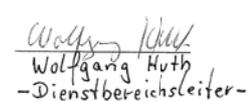

Dr. Olaf Gericke
- Landrat


i.A. Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Sendenhorst, 23.1.2014

Stadt Sendenhorst


Berthold Streffing
- Bürgermeister -


Wolfgang Huth
- Dienstbereichsleiter -

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sendenhorst habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 07. Februar 2014

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-05/2014

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 110-111

67 Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Rest-, Sperrmüll und Bioabfälle)

zwischen dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke, nachfolgend "Kreis" genannt - und der Stadt

Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, vertreten durch den Bürgermeister Karl-Friedrich Knop, - nachfolgend "Stadt" genannt -

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).

Bei den Städte und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen zu rationalisieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, die insbesondere eine Senkung der Abfallgebühren zur Entlastung der Bürger bewirken, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Durchführung der Entsorgungsleistungen mandatiert übernimmt.

Damit machen die Vertragsparteien von Ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u.a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können. Zur Regelung des internen Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Rest-, Sperrmüll- und Bioabfallentsorgung, soweit die Entsorgung dieser Abfälle der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit gemäß dem Abfallrecht unterliegt. Die Vertragsparteien unterstützen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Erfassung und Entsorgung des Rest-, Sperrmülls und Bioabfalls (Entsorgungsleistungen).

2. Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Es handelt sich um eine kommunale Zusammenarbeit gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW (Mandatierung).

§ 2

Pflichten des Kreises

1. Der Kreis ist verpflichtet, die Stadt bei den ihr obliegenden Aufgaben der Entsorgung (Einsammeln und Beförderung) der überlassungspflichtigen Abfälle zu unterstützen. Der Kreis führt die Entsorgungsleistungen in eigener Verantwortung durch. Er wird sich mit der Stadt diesbezüglich abstimmen, soweit es deren Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betrifft. Soweit Entscheidungen notwendig sind, trifft diese der Kreis.

2. Zur Regelung der weiteren Modalitäten zur Durchführung der Einsammlung und Beförderung wird eine gesonderte Ausführungsvereinbarung geschlossen, in der auch die Entsorgungslogistik mit der Stadt abgestimmt wird (z.B. Behältergrößen, Abfuhrhythmen).

3. Der Kreis darf die Einsammlung und Beförderung der überlassungspflichtigen Abfälle von Dritten durchführen lassen. Er darf sie insbesondere von eigenen Tochterunternehmen erbringen lassen. Die Stadt erklärt hiermit bereits ausdrücklich Ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.

4. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Einsammlung und Beförderung für sie abzugeben. Der Kreis darf dabei nach außen im eigenen Namen handeln. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt nicht die Geltendmachung von Gebühren und/oder Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.

§ 3

Pflichten der Stadt

1. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Einsammlung und Beförderung. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.

2. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung. Sofern Entsorgungsverträge, die zwischen der Stadt und Dritten bestehen, nicht vorzeitig beendbar sind, bemüht sich die Stadt, auf eine Überleitung der Entsorgungsverträge auf den Kreis bzw. auf den Dritten im Sinne des § 2 Abs. 3 hinzuwirken.

§ 4

Laufzeit; Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beginnt im Hinblick auf die Durchfüh-

rung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung am 01.01.2018 und endet am 31.12.2022. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 2 Abs. 3 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfallen und welche Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und
- b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies dem Vertragspartner schriftlich mitteilen.

3. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

§ 5

Schlussvorschriften

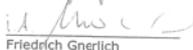
1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung von dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen. Sie müssen insbesondere die Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW erfüllen, soweit diese einschlägig sind.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf, 29.1.2014

Kreis Warendorf


Dr. Olaf Gericke
- Landrat -


Friedrich Gnerlich
- Ltfd. Kreisbeudirektor -

Oelde,

Stadt Oelde


Karl-Friedrich Knop
- Bürgermeister -


Matthias Abel
- Technischer Beigeordneter -

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Oelde habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 07. Februar 2014

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-06/2014

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 111-113

68 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coefeld, und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen und Senden (nachfolgend "Städte und Gemeinden")

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen, LWG NRW). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden (Anlagenüberwachung). Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Der Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde ist zudem zuständig für die Überwachung von Einleitungen aus Kleinkläranlagen in Gewässer (§ 116 Abs. 1 Nr. 7 LWG, allgemeine Einleiterüberwachung).

Die Untere Wasserbehörde ist ferner zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse / Sanierungserlaubnisse für die Einleitung der in den Kleinkläranlagen gereinigten häuslichen Abwässer in ein Gewässer und für die Genehmigung von Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zuständigkeiten für die Kleinkläranlagen im Kreis Coesfeld einer Behörde zu übertragen. Der Anlagenbetreiber hat künftig nur noch einen Ansprechpartner.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), schließen der Kreis

Coesfeld und die Städte und Gemeinden folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Leistungen

(1) Der Kreis Coesfeld übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 LWG NRW (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Städte und Gemeinden in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1 GkG). Mit der Übernahme gehen Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben auf den Kreis Coesfeld über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Coesfeld überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2

Kosten

(1) Der Aufwand des Kreises Coesfeld finanziert sich aus den Gebühreneinnahmen nach dem "Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung" des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3

Dokumentation

(1) Der Kreis Coesfeld dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware "KomVor".

(2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.

(3) Die Liste wird der Stadt/Gemeinde in einem üblichen Dateiformat (PDF, XLS, ODT) übersandt.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2016, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung durch eine Stadt/Gemeinde tangiert nicht den Fortbestand der öf-

fentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den übrigen Vertragsparteien.

(3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW).

Coesfeld, den 14.1.14

 Kreis Coesfeld


 Gemeinde Ascheberg


 Stadt Billerbeck


 Stadt Coesfeld


 Stadt Dülmen


 Gemeinde Havixbeck


 Stadt Lüdinghausen


 Gemeinde Nordkirchen


 Gemeinde Nottuln


 Stadt Olfen


 Gemeinde Senden

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen und Senden habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 18. Februar 2014

Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1-1.6-COE-03/2014

Im Auftrag
 gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 113-114

69 Rückgabe der Sicherheit für eine Buchmacherkonzession

Bezirksregierung Münster
 - 21.03.01.01 -

Münster, 21.02.2014

Die Zulassung des Buchmachers der Fa. Riese GmbH, Gelsenkirchen, ist abgelaufen und eine Verlängerung nicht beantragt worden. Ich beabsichtige daher, die nach § 3 Ausführungsbestimmungen vom 16.06.1922 zum

Rennwett- und Lotteriegesezt vom 08.04.1922 hinterlegte Sicherheit freizugeben.

Etwaige Forderungen gegen die Fa. Riese GmbH, die aus ihrer Tätigkeit als Buchmacher herrühren, sind bei mir binnen 14 Tage nach dieser Veröffentlichung geltend zu machen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 114-115

70 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0011/14/4.4.1

45699 Herten, den 18.02.2014

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45876 Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen-Scholven, Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 712, vorgelegt.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandort Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag die letzten technischen Änderungen, der Umschluss der geänderten Anlagentechnik, die Anpassung der Stoffströme, die Änderung der Prozessführung und der Betrieb der geänderten Anlage beantragt. Insbesondere sind folgende Änderungen in der Atmosphärische Destillation A8 beantragt:

- die Erhöhung des Einsatzes von Stripping-Dampf in der Hauptkolonne DA-901 durch Einbau einer neuen Stripp-Dampfleitung,
- die Modifikationen an Kolonnenböden und Abzügen der Hauptkolonne DA-901,
- die Rückführung von Leichtem Vakuum-Gasöl (LVGO) von der Vakuumdestillation 3,
- den Ersatz verschiedener Pumpen durch Pumpen mit größerer Leistung/Kapazität,
- den Austausch der Rohrbündel im Wärmetauscher EA 910 A/B zur Verbesserung des Wärmeaustausches,
- die Modifikation des Gasöl-Kühlers EA-924,
- die Änderung einiger Regelventile,
- die Verbrennung der Abgase des Tanks FB-3 (30.000 m³ Lagerkapazität, Bau 1515) in den Öfen BA-901 oder BA-402 unter Einhaltung der bisher genehmigten Emissionsbegrenzungen,
- die Einbindung und den Betrieb der erforderlichen neuen Rohrleitungen,
- den Betrieb der geänderten Anlage.

Die bisher genehmigte Feuerungswärmeleistung sowie die max. zulässige Menge des zu verarbeitenden Rohöls

in der Raffinerie wird durch die Änderung der internen Stoffströme nicht verändert bzw. erweitert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Norbert Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 115

71 Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Herten, 18.02.2014
500-53.0030/13/0101.1

Die Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Herten, Gartenstr. 27, 45699 Herten, hat der Firma Infracor GmbH in 45772 Marl mit Datum vom **10.02.2014** einen Vorbescheid mit folgendem Tenor erteilt:

"Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz 1 (BImSchG), in Verbindung mit § 1 und Nr. 1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), der **Vorbescheid** erteilt, in dem festgestellt wird, dass für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (Kraftwerk IV, Block 1) mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 185 MW auf dem Grundstück in Marl, Paul-Baumann-Straße 1, Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 29 (Baufeld 07 008), die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich

- des Anlagenkonzeptes
- des Standortes und
- der Vereinbarkeit mit den immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Anforderungen

vorliegen.

Der Vorbescheid gilt nicht für den Umbau der vorhandenen Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) im Baufeld 19 204. Er gilt auch nicht für die Erdgasleitung bis zur Baufeldgrenze des neuen Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk)."

Der Vorbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung "Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden."

Hinweis:

Mit dem Ende der unten genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Vorbescheides vom 10.02.2014 in der Zeit vom **04.03.2014** bis einschließlich **18.03.2014** während der Dienststunden zur Einsicht an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Marl, Amt 60, Zimmer 78, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl,
2. Stadtverwaltung Haltern am See, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See,
3. Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111 (Geschäftsstelle des Umweltausschusses), Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, sowie
4. Bezirksregierung Münster, Standort Herten, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten.

Ich weise darauf hin, dass der Vorbescheid mit Vorbehalten und Voraussetzungen erteilt wurde.

Im Auftrag
gez. Dr. Abel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 115-116

72 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 20.02.2014
- Dezernat 54 -
Az.: 500-0326359/0008.E

Erlaubnisverfahren zur Grundwasserförderung auf der Kläranlage Drensteinfurt für die Brauchwasserversorgung

Die Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, hat am 16.01.2014 die Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf dem Gelände der Kläranlage Drensteinfurt beantragt. Das geförderte Grundwasser soll für Reinigungszwecke auf der Kläranlage genutzt werden. Es handelt sich um eine Grundwasserentnahme, die an zwei Brunnen - einem Schachtbrunnen und einem Bohrbrunnen - vorgenommen werden soll, an denen auch derzeit schon Grundwasser zur Brauchwasserversorgung gefördert wird. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m³/a und weniger als 100.000 m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3c, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (letzte Änderung vom 25.07.2013) in Verbindung mit der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVP.

Im Auftrag
gez. Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 116

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

73 Bekanntmachung gem. § 9 Abs. 3 UVP

Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasanschlussleitung von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne

Die Thyssengas Erdgaslogistik plant eine Erdgasanschlussleitung von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne. Anlass für die Leitungsplanung sind die Absichten der STEAG, am Kraftwerksstandort Herne, an dem neben Strom auch Wärme für die Fernwärmeschiene Ruhr erzeugt wird, auch erdgasbetriebene Energieerzeugungsanlagen zu

realisieren. Erforderlich hierfür ist der Bau einer Erdgasanschlussleitung DN (Nenndurchmesser, Diameter Nomina) 600, die eine ausreichende Kapazität für Energieerzeugungsanlagen aufweist, über die auch die Fernwärmeerzeugung langfristig sichergestellt werden kann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung gem. § 1 Nr. 14 ROV (Raumordnungsverordnung). Die Regionalplanungsbehörde des RVR hat deshalb gem. § 15 ROG ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. Das Raumordnungsverfahren betrachtet ausschließlich raumbedeutsame Auswirkungen des Leitungsprojekts unter

überörtlichen Gesichtspunkten. Es wird mit einer „raumordnerischen Beurteilung“ abgeschlossen, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Leitungsstrasse erfolgt erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren.

Das Vorhaben ist gem. § 3a UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) UVP-pflichtig, so dass das Raumordnungsverfahren gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 LPlG (Landesplanungsgesetz NRW) die Prüfung der Umweltverträglichkeit beinhaltet.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 30.01.2013 eine sogenannte Antragskonferenz (Scoping) statt, bei der Untersuchungsumfang und die vorzulegenden Unterlagen festgelegt wurden.

Die gem. § 6 UVPG zu erstellenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens umfassen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte und Blattabschnitte
- Übersicht Trassenführung
- Variantenvergleich
- Varianten und regionalplanerische Ausweisung
- Varianten und Festsetzungen der Bauleitplanung
- Varianten und relevante Konfliktpunkte
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- Gutachterliche Raumverträglichkeitsuntersuchung
- Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom **10.03.2014** bis einschließlich **17.04.2014** an folgenden Stellen und während der üblichen Dienst-/Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3 in 48143 Münster, Zimmer 308, 3. Etage, Ansprechpartner: RD Schmied

Öffnungszeiten: werktags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft RFNP, Stadt Essen - Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10 in 45127 Essen, Raum 501, 5. Etage,

Ansprechpartnerin: Frau Mollen,
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Regionalverband Ruhr, Referat Regionalplanung, Kronprinzenstraße 35 in 45128 Essen, Bibliothek – Erdgeschoss,

Ansprechpartnerin: Frau Kronemeyer
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Bürgermeister der Stadt Datteln, Fachbereich 6.3 – Vermessung, Genthiner Straße 8 in 45711 Datteln, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.23,

Ansprechpartnerin: Frau Peeters
Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Vermessung und Kataster, Richard-Wagner-Str. 10 in 44651 Herne, Zimmer 101/103,

Ansprechpartner: Herr Bleikamp
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Bürgermeister der Stadt Herten, Rathaus, Bereich Stadtplanung, Kurt-Schumacher-Straße 2 in 45699 Herten, Raum 321,

Ansprechpartner: Herr Hammwöhner
Öffnungszeiten: Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick, Rathaus, FB 4, PB 61 – Planung, Rathausplatz 1 in 45739 Oer-Erkenschwick, Zimmer 1.308,

Ansprechpartner: Herr Händschke
Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Oberbürgermeister der Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Westring 51 in 45659 Recklinghausen, Raum 101 - 104, 1. Etage,

Ansprechpartnerin: Frau Sinhuber-Schotte
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Verfahrensunterlagen können auszugsweise auch im Internet eingesehen bzw. heruntergeladen werden unter:

<http://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung/raumordnungsverfahren.html>

Weitere verfahrensrelevante Informationen können beim Regionalverband Ruhr, Referat Regionalplanung, Raum 205, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, eingeholt werden.

Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, hat Gelegenheit, sich zu dem Leitungsprojekt zu äußern. Stellungnahmen können bis zum **17.04.2014** schriftlich oder per E-Mail an:

regionalplanung@rvr-online.de

oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden. Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung der Stellungnahme entstehen, können nicht erstattet werden.

Essen, 25.02.2014

Im Auftrag
gez. Bongartz
- Leiter Referat Regionalplanung –

74 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 28. März 2014, 10:00 Uhr, in Gütersloh, Kreishaus, Sitzungsraum 1, mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Ausbildungsmarketing
3. Freiwillige Versorgungsrücklage des Alt-Verbandes Münster
4. Sanierung Stühmerweg
5. Übertragungsvertrag Haus Stühmerweg
6. Nachtragshaushalt 2014
7. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Püning
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 118

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster